

## **Strafbarkeit des „Stealthing“**

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 19. März 2021 – 2 OLG 4 Ss 13/21

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angekl. suchte am 05.03.2018 gegen 17.30 Uhr die Wohnung der Nebenkl. auf, um dort mit ihr zunächst einvernehmlichen Geschlechtsverkehr unter Verwendung eines Kondoms zu haben. Bereits in der Vergangenheit mehrfach und auch an diesem Tag wies die Nebenkl. darauf hin, dass sie nur zum Geschlechtsverkehr bereit sei, wenn der Angekl. ein Kondom benutze. Der Angekl. entfernte während des Geschlechtsverkehrs unbemerkt das Kondom und setzte den Geschlechtsverkehr ungeschützt fort. Ob es zu einer Ejakulation gekommen ist, wurde bisher nicht festgestellt. Der Angekl. hat den vorgeworfenen Sachverhalt in objektiver Hinsicht eingeräumt, in subjektiver Hinsicht aber ausgesagt, er sei davon ausgegangen, die Nebenkl. habe bemerkt, dass er den Geschlechtsverkehr ohne Kondom fortgesetzt habe und mangels Widerspruchs nunmehr damit einverstanden gewesen sei, da sie ihn nach der Unterbrechung durch ihr Verhalten zur Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs animiert habe. Das AG Kiel hat den Angekl. aus rechtlichen Gründen freigesprochen, da der Geschlechtsverkehr an sich einvernehmlich stattgefunden habe. Die Sprungrevisionen der StA und der Nebenkl. haben Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Das OLG S-H folgt in seiner Rechtsprechung dem KG Berlin und bestätigt darüber hinaus die grundsätzliche Strafbarkeit des „Stealthings“ auch in Fällen, in denen es nicht nachgewiesenermaßen zur Ejakulation gekommen ist. Diese sei rechtlich irrelevant. Im Gegensatz zu den Annahmen des AG bestimme sich die sexuelle Handlung i.S.d. § 177 I StGB nicht abstrakt oder in Kategorien (etwa Vaginalverkehr, Analverkehr, Oralverkehr), sondern auf die konkret vorgenommene Handlung. Das Einverständnis des Sexualpartners könne sich auf nur bestimmte sexuelle Handlungen beziehen, andere aber gleichzeitig explizit ausschließen. Dies ergebe sich aus dem Schutzgut der Norm, der freien Willensbildung im Rahmen der sexuellen Selbstbestimmung. Hiernach wurde mit dem erneuten, ungeschützten Eindringen eine neue sexuelle Handlung mit eigener Qualität bzgl. Intimität und Sicherheit an der Nebenkl. vorgenommen, die erkennbar nicht vom Einverständnis umfasst war. Der enge räumliche Zusammenhang zwischen der Willensbekundung und dem Geschlechtsverkehr begründe eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass geäußelter und später noch vorhandener innerer Willen identisch seien; für die Bildung eines jüngeren natürlichen Willens habe es keine Anhaltspunkte und für die Nebenkl., soweit bekannt, auch keinen Anlass gegeben. Die Rechtsgutsverletzung liege im vorliegenden Fall nicht in einer Täuschung, sondern in der Manipulation des Sachverhalts. Die Feststellungen des AG, welches die Nebenkl. nicht gehört hat, reichen für eine abschließende Prüfung nicht aus; es sei unklar, ob diese das Abstreifen bemerkt habe. Die Sache wurde an eine andere Abteilung des AG zurückverwiesen.

### **III. Problemstandort**

Das OLG bestätigt, dass Geschlechtsverkehr ohne Kondom eine vom Geschlechtsverkehr mit Kondom wesentlich unterschiedliche, eigenständige sexuelle Handlung im Sinne des § 177 I StGB ist. Über die Rechtsprechung des KG Berlin hinaus stellt es eine grundsätzliche Strafbarkeit beim „Stealthing“ auch dann fest, wenn es nicht zur Ejakulation gekommen ist.